

**Stellungnahme
des GKV-Spitzenverbandes
vom 12.11.2019**

**zum Gesetzentwurf
zur Einführung eines Freibetrages
in der gesetzlichen Krankenversicherung zur Förderung
der betrieblichen Altersvorsorge vom 11.11.2019**

GKV-Spitzenverband
Reinhardtstraße 28, 10117 Berlin
Telefon 030 206288-0
Fax 030 206288-88
politik@gkv-spitzenverband.de
www.gkv-spitzenverband.de



Stellungnahme zum Gesetzentwurf

Zu der im Kontext der vom Gesetzgeber angestrebten Förderung der betrieblichen Altersvorsorge diskutierten Frage der Verbeitragung von Versorgungsbezügen zur Krankenversicherung hat der Verwaltungsrat des GKV-Spitzenverbandes am 30. August 2018 den folgenden Beschluss gefasst:

Der Verwaltungsrat befürwortet mehrheitlich die Anwendung des halben allgemeinen Beitragssatzes (sowie – ab 2019 – des halben Zusatzbeitragssatzes) für pflicht- und freiwillig versicherte Empfänger von Versorgungsbezügen. Darüber hinaus hat sich der Verwaltungsrat dafür ausgesprochen, dass er eine Kompensation der entgangenen Beiträge erwartet.

Die Bundesregierung legt mit dem vorliegenden Gesetzentwurf einen alternativen Lösungsweg zur Steigerung der Attraktivität der betrieblichen Altersvorsorge vor. Zur finanziellen Entlastung der versicherungspflichtigen Bezieherinnen und Bezieher von Betriebsrenten bei den Beiträgen zur Krankenversicherung soll ab dem 1. Januar 2020 ein Freibetrag für Leistungen der betrieblichen Altersversorgung eingeführt werden. Der neue Freibetrag soll in der Höhe dem Betrag der bisherigen, jährlich dynamisierten Freigrenze entsprechen. Im laufenden Jahr beträgt diese Freigrenze monatlich 155,75 Euro, 2020 voraussichtlich 159,25 Euro. Der künftige Freibetrag bewirkt, dass alle versicherungspflichtigen Empfänger von Versorgungsbezügen der betrieblichen Altersversorgung von einer Minderung ihrer beitragspflichtigen Einnahmen um bis zu 159,25 Euro monatlich profitieren werden.

Der GKV entstehen hierdurch ab dem Jahr 2020 Beitragsmindereinnahmen von rd. 1,2 Mrd. Euro p. a. Da das Zuweisungsvolumen, welches der Gesundheitsfonds den Krankenkassen für die Ausgaben des Jahres 2020 zur Verfügung stellt, bereits festgesetzt wurde, werden die Mindereinnahmen im Jahr 2020 in vollem Umfang vom Gesundheitsfonds getragen und entsprechend durch Mittel der Liquiditätsreserve ausgeglichen. Zur Kompensation der Mehrbelastungen in den Folgejahren sollen den Einnahmen des Gesundheitsfonds im Jahr 2021 900 Mio. Euro, im Jahr 2022 600 Mio. Euro und im Jahr 2023 300 Mio. Euro aus der Liquiditätsreserve zugeführt werden. Diese Zuführungen stehen damit in den genannten Jahren für höhere Zuweisungen an die Krankenkassen zur Verfügung.

Der GKV-Spitzenverband stellt fest, dass das Instrument und die Höhe der Gegenfinanzierung nicht sachgerecht sind. Da Zielsetzung des Gesetzgebers die Steigerung der Attraktivität der betrieblichen Altersvorsorge ist, handelt es sich um eine krankenversicherungsfremde Maßnahme. Die Gegenfinanzierung ist daher aus Steuermitteln sicherzustellen. Sowohl die Finanzierung aus

der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds, als auch die direkte Finanzierung aus den laufenden Beitragseinnahmen wird daher vom GKV-Spitzenverband abgelehnt.

Die vorgesehenen beitragsrechtlichen Anpassungen (§ 226 SGB V, § 57 SGB XI) sind hinsichtlich des politisch intendierten Regelungszwecks rechtstechnisch sachgerecht; Änderungsvorschläge hierzu bestehen insoweit nicht. Die kurze Frist zur Umsetzung der Regelungen bereits zum 1. Januar 2020 ist allerdings für die Beteiligten sehr ambitioniert. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Zahlstellen der Versorgungsbezüge eine längere Vorlaufzeit zur Berücksichtigung des künftigen Freibetrages in ihren Abrechnungsprogrammen benötigen; gleiches gilt hinsichtlich der Umsetzungsarbeiten auf Seiten der Krankenkassen.